

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik =
Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières
Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
Band: 27 (1929)
Heft: 6

Vereinsnachrichten: Schweizerischer Geometerverein : Protokoll der XV. ordentlichen
Delegiertenversammlung vom 3. Mai 1929 in Zürich

Autor: Bertschmann

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

stigen Fällen höchstens 25 bis 30% betragen werden. Immerhin ist auch diese Ersparnis noch sehr beachtenswert.

Zusammenfassend stellen wir fest, daß die günstigen Erfahrungen von Dr. Claus und anderer deutscher Kollegen beweisen, daß es sich der Mühe lohnt genaue Beobachtungen über die Verwendungsmöglichkeit der Wünschelrute bei Drainagen anzustellen, daß aber die Erwartungen nicht allzu hoch gesteckt werden dürfen. Das Abtasten des Bodens mit der Wünschelrute kann höchstens, so wie die Bodenanalyse, die Beobachtung des Grund- und Oberflächenwassers, das Studium des geologischen Aufbaues sowie der boden- und wasserzeigenden Pflanzen, ein Mittel sein, um für den gegebenen Fall die wirtschaftlichste Gestaltung der Drainage zu finden.

Dr. H. Fluck.

Schweizerischer Geometerverein.

Protokoll

der XV. ordentlichen Delegiertenversammlung vom 3. Mai 1929
in Zürich.

Die Delegiertenversammlung nimmt um 20.15 Uhr im Restaurant „Du Pont“ ihren Anfang. Anwesend sind:

Vertretung des Zentralvorstandes: Zentralpräsident Mermoud, J. Früh (zugleich Delegierter des O. G. V.). S. Bertschmann. Als Gast Professor Baeschlin, Redaktor der Zeitschrift.

Sektion Zürich-Schaffhausen: E. Steinegger, A. Fricker, J. Meyer.

» Aargau-Basel-Solothurn: H. Rahm.

» Ostschweiz: J. Allenspach, J. Früh.

» Graubünden: G. Halter.

» Waldstätte-Zug: A. Widmer.

» Waadt: L. Nicod, P. Etter.

» Tessin: W. Maderni.

» Wallis: R. Carrupt.

Gruppe der Praktizierenden: E. Schärer, R. Werffeli.

» der Beamten: W. Fisler.

Unentschuldigt abwesend die Vertreter der Sektion Freiburg.

1. Den *Vorsitz* übernimmt nach den Statuten der Zentralpräsident. Als Protokollführer wird Zentralsekretär Bertschmann bestimmt, während Schärer und Steinegger als Stimmzähler, Albrecht als Uebersetzer bezeichnet werden.

2. Das *Protokoll* der XIV. ordentlichen Delegiertenversammlung 1928 in Zürich wird genehmigt.

3. *Jahresbericht und Jahresrechnung 1928* werden genehmigt; das Budget 1929 wird auf Antrag Schärer nach der Beratung der Statutenrevision behandelt werden.

4. *Wahlen*. Den Rücktritt aus dem Zentralvorstand haben erklärt: Zentralpräsident Mermoud, J. Ruh, Brugg, und E. Vogel, Lyß. Die übrigen Mitglieder J. Früh, Münchwilen; W. Maderni, Lugano; G. Panchaud, Genf; S. Bertschmann, Zürich, stellen sich für eine Wiederwahl zur Verfügung. Rahm schlägt namens der Sektion Aargau-Basel-Solothurn für den zurücktretenden Ruh K. Hablützel vor; von Auw namens der Sektion Bern für den zurücktretenden Vogel P. Kübler; Etter namens der Sektion Waadt für den zurücktretenden Mermoud L. Nicod.

Widmer macht für seine Sektion Waldstätte-Zug einen Anspruch auf eine Vertretung im Zentralvorstand geltend und schlägt zur Wahl vor A. Aregger, Pfeffikon. Für den Fall, daß außer dem Rücktritt des Zentralpräsidenten noch eine Vakanz für ein welsches Mitglied des Zentralvorstandes vorliege, schlägt Carrupt namens der Sektion Wallis Delacoste vor. Schärer macht darauf aufmerksam, daß für die zurücktretenden Privatgeometer Ruh und Vogel von den betreffenden Sektionen Beamte vorgeschlagen worden seien; um das bisanhin bestandene Verhältnis in der Zahl der Privatgeometer und Beamten im Zentralverein nicht zu stark zu ändern, schlägt er an Stelle von Hablützel Rahm, Olten, vor. Weiter hält er dafür, daß die deutschsprechenden Sektionen mit vier Mitgliedern im Zentralvorstand vertreten sein sollten. Werffeli schlägt hierauf an Stelle von G. Panchaud zur Wahl vor Delacoste (Wallis) mit der Begründung, daß Panchaud keine Sektion mehr verrete. Steinegger empfiehlt für den durch Rücktritt frei gewordenen Präsidentenstuhl die Wahl von S. Bertschmann.

Es wird zur Abstimmung geschritten, die bei 16 stimmberechtigten Delegierten folgendes Ergebnis gibt:

Bertschmann	16	Stimmen
Maderni	16	»
Früh	15	»
Nicod	14	»
Kübler	13	»
Delacoste	12	»
Rahm	11	»

Diese Herren werden der Hauptversammlung zur Wahl vorgeschlagen. Weiter haben Stimmen erhalten, ohne das absolute Mehr zu erreichen: Aregger 7, Hablützel 3, Panchaud 2 Stimmen. Als Zentralpräsident wird einstimmig S. Bertschmann vorgeschlagen.

Vizepräsident Früh würdigt die Verdienste des zurücktretenden Präsidenten Mermoud und beantragt, diesen der Hauptversammlung zur Wahl als Ehrenmitglied vorzuschlagen. Es wird einstimmig so beschlossen.

5. *Bestimmung von Ort und Zeit der Hauptversammlung 1930.* Da der Ostschweizerische Geometerverein finanziell noch nicht in der Lage sein soll, die Hauptversammlung in St. Gallen durchzuführen, wird auf Antrag von Auw Neuenburg als Tagungsort bestimmt.

6. *Vorberatung der Statutenrevision.* Die letztjährige Hauptversammlung hatte den Zentralvorstand beauftragt, eine Statutenrevision in die Wege zu leiten, um Mittel zur Kostendeckung von Tarifarbeiten usw. erhältlich zu machen. Früh referiert über die Anträge des Vorstandes. Nach zustimmenden Voten von Schärer und Albrecht wird einstimmig Eintreten auf die Vorlage beschlossen. Schärer beantragt hierauf, zuerst die Abänderungen des Taxationsreglementes zu beraten, weil die Stellungnahme des S. V. P. G. zur Statutenrevision abhängig sei von dem Ergebnis dieser Verhandlungen. Sodann verlangt er, daß dem V. P. G. in den Statuten ein Mitspracherecht zum Tariffwesen eingeräumt werde in Festlegung einer bisanhin geübten Praxis. Etter will mit dem Vorsitzenden zuerst die Statuten behandelt wissen; Schärer zieht hierauf seinen Antrag zurück. Es werden die Statutenänderungen beraten. Die Artikel 1 bis 3 sollen unverändert bleiben; nach eingehender Diskussion, an der sich Kübler, Meyer, Steinegger, Schärer, Werffeli, Fricker und Bertschmann beteiligen, wird Art. 4 in folgender Fassung angenommen:

Art. 4 (teilweise neu).

Der Schweizerische Geometerverein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, *Freimitgliedern* und aus Ehrenmitgliedern.

Als ordentliches Mitglied kann jeder Geometer aufgenommen werden, der zur Ausführung von Grundbuchvermessungen berechtigt ist.

Die Mitgliedschaft können ferner erlangen höhere Beamte des Vermessungswesens, sowie Lehrer an öffentlichen Lehranstalten.

Die Aufnahme geschieht durch den Zentralvorstand.

Zu Freimitgliedern kann der Zentralvorstand solche ordentliche Mitglieder ernennen, die während mindestens 20 Jahren dem Verein als ordentliche Mitglieder angehört, das 60. Altersjahr erreicht haben und im Berufe nicht mehr tätig sind. Freimitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder; sie sind jedoch von der Zahlung jeglicher Jahresbeiträge befreit.

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Zentralvorstandes oder der Delegiertenversammlung durch die Hauptversammlung ernannt.

Die Art. 5 bis 8 sollen unverändert bleiben. Art. 9 erhält eine neue Fassung. Stillschweigend wird nachfolgender Text angenommen, nachdem Schärer für den V. P. G. den Vorbehalt gemacht hat, daß ihre Zustimmung nur in der Annahme einer Einigung über die Abänderungen des Taxationsreglementes erfolge.

Art. 9 (ganz neu).

Der Verein ordnet durch ein Reglement (Taxationsreglement) das Tarif-, Taxations- und Submissionswesen.

Die Bestimmungen dieses Reglementes sind für alle Mitglieder, Sektionen und Gruppen verbindlich.

Zu einem ganz neuen Art. 10 macht Schärer den gleichen Vorbehalt. Kübler möchte in einem Nachsatz festlegen, daß die Mitglieder des S. G. V. zur Leistung eines Beitrages entsprechend den durch die Taxation verursachten Kosten verpflichtet seien und stellt diesbezüglich Antrag. Früh verweist auf die Bestimmungen des Taxationsreglementes, wo die Pflichten der Submittenten klar umschrieben seien. Der Antrag Kübler wird abgelehnt und Art. 10 in folgender Fassung angenommen:

Art. 10 (ganz neu).

Die Sektionen sind verpflichtet, einen Teilbetrag ihrer Taxationseinnahmen an den Zentralverein abzuliefern nach den Bestimmungen des Taxationsreglementes.

Zu Art. 16 beantragt der Zentralvorstand den Passus, daß die Delegiertenversammlung *mindestens vier Wochen* vor der Hauptversammlung stattzufinden habe, zu streichen, um gegebenenfalls eine Delegiertenversammlung direkt vorgängig der Hauptversammlung einberufen zu können. Dadurch sollen die Geschäftsführung vereinfacht und den Sektionen die Ausgaben für die Beschickung der Delegiertenversammlung vermindert werden. Allenspach, Rahm, Werffeli und Fricker sprechen sich gegen die Neuerung aus, mit der Begründung, daß nach der Delegiertenversammlung noch eine Orientierung der Mitglieder über die gefaßten Beschlüsse zu Handen der Hauptversammlung erfolgen müsse. Meyer unterstützt den Antrag des Zentralvorstandes; dieser bleibt aber in der Abstimmung mit 12 zu 6 Stimmen in Minderheit. Art. 16 bleibt somit unverändert bestehen.

Zu Art. 20 beantragt der Zentralvorstand die Anfügung eines Alinea g) mit folgendem Wortlaut:

g) Tarifverhandlungen mit den eidgenössischen und kantonalen Behörden und Abordnung von Delegationen zu einschlägigen Besprechungen.

Schärer führt aus, daß der V. P. G. das Hauptinteresse am Tarifwesen habe und darum sein Mitspracherecht in der Angelegenheit in den Statuten niedergelegt wissen möchte. Er beantragt eine Ergänzung mit folgendem Beisatz: „in Verbindung mit den Organen des S. V. P. G.“

Fisler macht geltend, daß auch die Beamten ein Interesse an den Tarifverhandlungen haben könnten und beantragt eine weitere Ergänzung durch Aufnahme des Mitspracherechtes auch für den V. B. G. Früh schlägt folgende Fassung des Beisatzes vor: „in Verbindung mit den interessierten Gruppen“. Werffeli bekämpft die Anträge Fisler und Früh; Tarifverhandlungen zu führen sei einzig Sache des S. V. P. G. in ähnlichem Sinne sprechen sich noch Allenspach und Schärer aus, während Albrecht für die Fassung des Zentralvorstandes spricht. Fricker kann sich mit dem Antrag des Zentralvorstandes ebenfalls einverstanden erklären; soll aber doch ein Beisatz erfolgen, dann darf nicht nur der S. V. P. G. genannt werden, auch der S. V. B. G. muß dann erwähnt werden. Schärer stellt klar, daß der S. V. P. G. die Befürchtung habe, daß wenn der Präsident und der Sekretär des S. G. V. Beamte seien, die Interessen der Privatgeometer nicht genügend gewahrt würden und daß deshalb eine Festlegung des Mitspracherechtes des V. P. G. in den Statuten unumgänglich sei. Albrecht sieht in dem Antrag Schärer eine Bevormundung des Zentralvorstandes und spricht sich deshalb dagegen aus. Bertschmann hält dafür, daß von der Verbandsleitung des V. P. G. dem Zentralvorstand mehr Vertrauen entgegengebracht werden sollte. Ohne daß eine Verpflichtung stipuliert sei, habe der Zentralvorstand je und je den V. P. G. zur Meinungsäußerung in den verschiedensten Fragen angegangen und werde diese Praxis wohl auch weiterhin verfolgen. Die Kompetenzen des Zentralvereines dürften nicht unnötigerweise eingeschränkt werden. Wenn der Zentralvorstand nach der Meinung der Mehrheit der Mitglieder des Zentralvereines seine Pflicht nicht tue, könne er abberufen werden. Kübler beantragt, den Beisatz folgendermaßen zu formulieren: „in Verbindung mit den interessierten Verbänden“. Fisler zieht seinen Antrag zugunsten der Fassung Kübler zurück. Es werden die Anträge Schärer und Kübler einer Eventualabstimmung unterworfen; der angenommene Antrag soll dem Antrag des Zentralvorstandes gegenübergestellt werden. Ergebnis der Abstimmung: Antrag Schärer 6 Stimmen, Antrag Kübler 7 Stimmen. Antrag Zentralvorstand 6 Stimmen, Antrag Kübler 8 Stimmen; angenommen. Schärer erklärt, der V. P. G. könne nur eine Regelung anerkennen, nach welcher die Mitwirkung des V. B. G. bei Tarifverhandlungen ausgeschlossen sei. Werffeli protestiert gegen das Ausmittlungsverfahren der Abstimmung und verlangt, daß diese wiederholt werde. Auf den von ihm gestellten Wiedererwägungsantrag entfallen 8 Stimmen, dagegen 3 Stimmen. Die neue Abstimmung ergibt für den Antrag Kübler 8 Stimmen, für den Antrag Schärer ebenfalls 8 Stimmen; der Präsident entscheidet hierauf zugunsten des Antrages Schärer. In der Hauptabstimmung entfallen sodann auf den Antrag Schärer 11 Stimmen, auf den Antrag des Zentralvorstandes sechs Stimmen.

Art. 16, Al. g) hat somit folgenden Wortlaut:

(neu): g) Tarifverhandlungen mit den eidgenössischen und kantonalen Behörden und Abordnung von Delegationen zu einschlägigen Besprechungen in Verbindung mit den Organen des S. V. P. G.

Damit sind die Abänderungen an den Statuten, welche der Hauptversammlung beantragt werden, durchberaten. In Anpassung an die Statutenänderungen sind noch Ergänzungen und Neufassungen von Artikeln des Taxationsreglementes notwendig. Nach Antrag des Zentralvorstandes beliebt folgende neue Fassung von Art. 1 des Taxationsreglementes:

Art. 1 (neu).

Das Taxationsreglement des Schweiz. Geometervereines bezweckt die Ordnung des Tarif-, Taxations- und Submissionswesens für die zur

Vergebung gelangenden vermessungstechnischen Arbeiten, insbesondere der Grundbuchvermessung und Güterzusammenlegungen.

Es ist für alle Mitglieder, Sektionen und Gruppen verbindlich. (Art. 2, 5 und 9 der Statuten.)

Im fernern setzt dasselbe die Höhe der Konventionalstrafen und Bußen fest, welche bei der Nichteinhaltung der in den Statuten bzw. Reglementen aufgestellten Vorschriften oder der Taxation in Anwendung kommen.

Endlich regelt es das Beschwerde- und Rekursrecht der fehlbaren Mitglieder.

Ferner wird nach Antrag des Zentralvorstandes beschlossen:

B. AUFSICHTSORGANE.

Art. 2.

Die Aufsicht über das *Tarif*-, Taxations- und Submissionswesen, soweit dabei die Interessen der Sektions-, Gruppen- oder Einzelmitglieder des Schweizerischen Geometervereins in Frage kommen, ist dem Zentralvorstand übertragen.

Art. 3—6 wie bisher.

Nach Antrag Schärer erhält Art. 7 folgende neue Fassung:

Art. 7 (neu).

Die Grundlage für die Taxation der in Art. 1 genannten vermessungstechnischen Arbeiten bilden die vom S. G. V. aufgestellten Tarife.

Art. 8—12 wie bisher.

Nach Antrag des Zentralvorstandes wird ein neuer Untertitel F. geschaffen.

(neu) F. TAXATIONSgebühren UND KOSTEN-TRAGUNG.

Art. 13 und 14 wie bisher.

Für Art. 15 beantragt der Zentralvorstand folgende neue Fassung:

Art. 15 (neu).

Die Sektionen sind verpflichtet einen Betrag von 1⁰/₁₀₀ der Summen der vergebenen Arbeiten (Akkord- und Regiearbeiten) an den Zentralverein abzuliefern. Die Hauptversammlung kann auf Antrag des Zentralvorstandes oder der Delegiertenversammlung den Beitrag an den Hauptverein reduzieren.

Die Ablieferung der Beiträge hat jeweils auf Ende März zu erfolgen.

Ueber diese Fassung entwickelt sich eine lebhaftere Diskussion. Schärer verlangt, daß hier festgelegt werde, daß $\frac{3}{4}$ der abgelieferten Beiträge bedingungslos an den S. V. P. G. abgeführt werden solle. Dieser übernehme dafür die Verpflichtung, für alle Kosten von Tarifarbeiten und Delegationen aufzukommen. Die notwendige Aktionsfreiheit in Tarifangelegenheiten könne nur erreicht werden durch vollständige Unabhängigkeit in der Verwendung von Geldmitteln und nur der V. P. G. sei in der Lage, die Interessen der Privatgeometer richtig zu vertreten. Früh weist darauf hin, daß ein wesentlicher Grund zur Statutenrevision darin liege, die Grundlagen zur Stärkung der Zentralkasse zu schaffen, und daß deshalb von einer summarischen Abgabe von Geldmitteln an den V. P. G. nicht die Rede sein könne. Das schließe selbstverständlich nicht aus, daß der V. P. G. honoriert werden solle nach Maßgabe der Bedürfnisse, wenn demselben vom Zentralverein Aufgaben zur Erledigung überwiesen würden. Kübler verwahrt sich ebenfalls gegen eine fest fixierte Abgabe an den V. P. G. Es könnte beispielsweise auch ein welscher Verband der Praktizierenden Grundbuchgeometer gegründet werden; auch dieser hätte dann Anrecht auf Unterstützung nach Maßgabe seiner Leistungen. Der durch die Statutenrevision mögliche Fonds gehöre zur Verwaltung in den Zentralverein,

wo auch eine Kontrolle über die Verwendung desselben möglich sei. Im weiteren hätten sich die welschen Sektionen dagegen ausgesprochen, an den V. P. G. Beiträge auszurichten. Wenn sie sich für eine Abgabe an den Zentralverein entschlossen hätten, so dürfe dieser die Mittel nicht einfach an den V. P. G. weiterleiten und diesem für die Verwendung Blankovollmacht erteilen. Allenspach weist auf die Notwendigkeit hin, die hohen Mitgliederbeiträge des V. P. G. herabzusetzen, dies sei aber nur möglich, wenn dem Verbandsorgan eine jährliche Zuwendung von Fr. 1700—1800.— gemacht werde. Fisler spricht sich gegen eine feste jährliche Zuwendung an den V. P. G. aus, während Werffeli auf die zukünftigen Arbeiten für Tarifrevisionen hinweist und die Beiträge, die doch von praktizierenden Geometern geleistet werden, für den Verband beansprucht. Der V. P. G. sei es seiner Selbständigkeit schuldig, daß er handeln könne, ohne daß ihm Vorschriften über die Verwendung der Gelder gemacht würden. Meyer findet, daß dem Zentralverein, dessen Mitarbeit in Tarifangelegenheiten sehr erwünscht sei, mehr Vertrauen entgegengebracht werden sollte, und regt Verhandlungen des Zentralvorstandes mit den Organen des V. P. G. an, um die bestehenden Meinungsverschiedenheiten über die Fassung des Art. 15 zu beseitigen. Bertschmann versteht das Mißtrauen der Verbandsleitung des V. P. G. nicht, weil es keine Begründung finde in der bisherigen Praxis der Zusammenarbeit des Zentralvereins mit dem V. P. G. Sodann müsse doch einmal klargelegt werden, daß der V. P. G. lange nicht alle praktizierenden Grundbuchgeometer umfasse und für sich daher auch nicht das Recht ableiten könne, in deren aller Namen zu handeln. Der Zentralvorstand schätze die Wirksamkeit des V. P. G. sehr und werde auch in Zukunft dessen Mitarbeit suchen; das Einvernehmen könne aber nicht so weit gehen, sich selbst aufzugeben. Allenspach macht den Vorschlag, den Beitrag an den V. P. G. auf $\frac{1}{2}$ statt $\frac{3}{4}$ der an die Zentralkasse abzuliefernden Taxationsgebühren festzulegen. Kübler wendet sich gegen diesen Antrag; es könne sich nicht darum handeln, über die Höhe eines Beitrages zu markten, die Angelegenheit müsse prinzipiell entschieden werden. Früh spricht für den Antrag des Zentralvorstandes; wenn auf Grund der vorgesehenen Regelung schlechte Erfahrungen gemacht werden sollten, könne wieder eine Abänderung der Statuten in die Wege geleitet werden. Werffeli empfiehlt, die Taxationseinnahmen zwischen V. P. G. und Zentralverein im Verhältnis von $\frac{2}{3}$ zu $\frac{1}{3}$ zu teilen. Nicod nimmt Stellung für den Antrag des Zentralvorstandes und beantragt Abstimmung. Steingger hält eine weitere Abklärung und Vertagung der Angelegenheit für notwendig, während Etter ausführt, daß die Delegierten hergekommen seien, um Beschlüsse zu fassen. Schärer stellt den Ordnungsantrag, eine Kommission von 5 Mitgliedern zu ernennen, welche eine neue Fassung von Art. 15 ausarbeiten solle. Ferner fragt er Nicod an, ob die welschen Sektionen gegen eine Ablieferung eines festen Beitrages durch den Zentralverein an den V. P. G. seien. Nicod antwortet, daß die welschen Sektionen nur einer Beitragsleistung an den V. P. G. nach Maßgabe der Bedürfnisse zustimmen können und bekämpft den Ordnungsantrag, desgleichen Fricker. Schärer stellt hierauf den Ordnungsantrag, die Statutenrevisionen fallen zu lassen, da der V. P. G. nach der Antwort Nicods kein Interesse mehr an einer Neuregelung habe. Halter beantragt, die Delegiertenversammlung zu vertagen und kurz vor der Hauptversammlung nochmals einzuberufen. Dieser Antrag wird mehrheitlich abgelehnt, ebenso der Antrag Schärer. Schärer protestiert gegen eine Weiterbehandlung des Taxationsreglementes, da der V. P. G. seine Zustimmung zu den vorauszusehenden Neuerungen nicht erteilen könne, und verläßt die Versammlung, ebenso Werffeli und Allenspach. Bei Anwesenheit von 13 Delegierten (8 Praktizierende und 5 Beamte) wird sodann der Antrag Schärer, Teilung der Taxations-

einnahmen zwischen V. P. G. und Zentralverein im Verhältnis von $\frac{3}{4}$ zu $\frac{1}{4}$, einstimmig abgelehnt. Ein Antrag Rahm, daß ein fester Beitrag jährlich an den V. P. G. abgeliefert werden solle, wird ebenfalls abgelehnt. Hierauf wird Art. 15 nach Antrag des Zentralvorstandes angenommen.

Den Artikeln 16, 19 und 20 wird nach Antrag des Zentralvorstandes folgende neue Fassung gegeben:

Art. 16 (neu).

Die Beiträge der Sektionen sind ausschließlich für Studienzwecke, das Vermessungs- und Taxationswesen betreffend, oder für Arbeiten, welche der Förderung der Standesinteressen im allgemeinen dienen, zu verwenden.

Sektionen und Gruppen, deren Organe im Auftrage des Zentralvorstandes bei Tarifarbeiten oder Tarifverhandlungen mitgewirkt haben, sind aus der Zentralkasse angemessen zu entschädigen.

Die Höhe dieser Entschädigungen wird auf Antrag des Zentralvorstandes durch die Delegiertenversammlung festgesetzt, im übrigen beschließt der Zentralvorstand über die Verwendung des Taxationsbeitragsfonds und legt darüber gesonderte Rechnung ab.

G. (bisher F.) BUSSEN UND KONVENTIONALSTRAFEN.

Art. 17 und 18 (bisher 15 und 16) unverändert.

Art. 19 (bisher Art. 17).

Bußen bis zum Betrage von Fr. 100.— können ausgefällt werden wegen bewußter Umgehung der Bestimmungen des Taxationsreglementes.

Konventionalstrafen bis zum Totalbetrage der in Betracht kommenden Unterbietung werden auferlegt, sofern der betreffende Submittent unter den taxierten Preisansätzen eingegeben hat.

Art 20 (bisher Art. 18).

Die Bußen und Konventionalstrafen fallen zu zwei Drittel in die Kasse des Zentralvereins und zu einem Drittel in diejenige der Sektion, welche die betreffende Arbeit taxiert hat. Der Anteil des Zentralvereins wird, nach Abzug der erwachsenen Unkosten, für Wohlfahrtseinrichtungen angelegt.

Die übrigen Artikel des Taxationsreglementes bleiben unverändert. Damit sich auch die Abänderungen am Taxationsreglement, welche der Hauptversammlung beantragt werden, durchberaten.

Schluß der Versammlung 23.55 Uhr.

Zürich, den 6. Mai 1929.

Der Protokollführer: *Bertschmann.*

Bernischer Geometerverein.

Die diesjährige Frühjahrsversammlung vom 25. Mai vereinigte im gastlichen und idyllisch gelegenen Hotel Engelberg in Wingreis am Bielersee 24 Mitglieder.

Um 10 Uhr morgens eröffnete Präsident von Auw die Sitzung und hieß die Anwesenden herzlich willkommen.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung wurde Herr Hans Pulfer, auf erfolgte Anmeldung hin, einstimmig in den Verein aufgenommen.

Aus dem vom Präsidenten abgelegten Jahresbericht konnte entnommen werden, daß das verflossene Vereinsjahr einen normalen Verlauf genommen hat und zu keinen besonderen Bemerkungen Anlaß gibt.